

Jugendordnung

§ 1

Allgemeines

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Südwestdeutsche Fußballverband die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Verwaltungsorgane

1. Vorsitzender Verbandsjugendausschuss

Er ist der Vertreter des Verbandes in Jugendangelegenheiten, führt den Vorsitz der Sitzungen des Verbandsjugendausschusses (VJA) und ist verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb und für die Überwachung der bestehenden Richtlinien im Einvernehmen mit dem VJA sowie für die Förderung des Schulfußballs und der Jugendbildungsarbeit.

2. Vorsitzender Bezirksjugendausschuss

Er gehört dem Verbandsjugendausschuss als Beisitzer an. Ihm obliegt die Durchführung der Verbands- und Pokalspiele sowie die Überwachung des Spielbetriebes, die Förderung des Schulfußballs und der Jugendbildungsarbeit auf Bezirksebene.

3. Vorsitzender Kreisjugendausschuss

Er gehört dem Bezirksjugendausschuss als Beisitzer an. Ihm obliegt die Durchführung der Verbands- und Pokalspiele, die Förderung des Schulfußballs und der Jugendbildungsarbeit auf Kreisebene.

§ 3

Ausschüsse und Wahlen

1. Verbandsjugendausschuss (VJA)

- a) Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses, den Vorsitzenden der Bezirksjugendausschüsse, der Vorsitzenden des Verbandsmädchenausschusses, dem Vorsitzenden des Schulfußballausschusses und dem Jugendbildungsbeauftragten. Dem VJA obliegt die Leitung und Überwachung des Jugendspielbetriebes und die Entscheidung in grundsätzlichen Jugendfragen. Er bestimmt über die Jugendmittel im Rahmen des Haushalts.
- b) Die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses und der Vorsitzenden des Verbandsmädchenausschusses erfolgt auf einem mindestens eine Woche vor dem Verbandstag stattfindenden Verbandsjugendtag. Diesem gehören die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses, die Vorsitzenden der Bezirksmädchenausschüsse und die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse an. Jedes Mitglied des Verbandsjugendtages hat eine Stimme.
Die Bestätigung des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses und der Vorsitzenden des Verbandsmädchenausschusses erfolgt auf dem Verbandstag.
Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses wählen aus ihren Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses.
- c) Der Vorsitzende des Schulfußballausschusses und der Jugendbildungsbeauftragte werden von den Mitgliedern des Verbandsjugendtages vorgeschlagen und vom Verbandsvorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.

2. Bezirksjugendausschuss (BJA)

- a) Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses, der Vorsitzenden des Bezirksmädchenausschusses und den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse. Ihm obliegt die Leitung und Überwachung des Jugendspielbetriebes in seinem Bezirk.
- b) Die Wahl des Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses und dem Vorsitzenden des Bezirksmädchenausschusses erfolgt auf einem mindestens eine Woche vor dem Bezirkstag stattfindenden Bezirksjugendtag durch die Mitglieder der Kreisjugendausschüsse. Jedes Mitglied des Bezirksjugendtages hat eine Stimme. Die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses wählen aus ihren Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses.
Die Bestätigung des Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses und der Vorsitzenden des Bezirksmädchenausschusses erfolgt auf dem Bezirkstag.

3. Kreisjugendausschuss (KJA)

- a) Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, der Mädchenreferentin und einer vom Verbandsjugendausschuss in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand für jeden Kreis festzulegende Anzahl weiterer Staffelleiter. Die Festlegung der Anzahl der weiteren Staffelleiter erfolgt nach Maßgabe der spielenden Jugendmannschaften. Dem KJA obliegt die Leitung und Überwachung des Jugendspielbetriebes in seinem Kreis.
- b) Die Wahl des Kreisjugendausschusses erfolgt auf einem mindestens vier Wochen vor dem Kreistag stattfindenden Kreisjugendtag durch die gewählten Jugendvertreter der dem Kreis spieltechnisch zugeordneten Vereine. Einem Verein steht für jede am Spielbetrieb teilnehmende Jugendmannschaft eine Stimme zu. Die Stimme einer Spielgemeinschaft steht dem federführenden Verein zu.
Die Bestätigung des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses erfolgt auf dem Kreistag.

§ 4

Spielbetrieb

1. Einteilung der Altersklassen

Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren (U 19/U 18) : A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16) : B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.**)

C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14) : C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.**)

D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12) : D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.***)

E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10) : E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.***)

F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8) : F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.***)

G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7) : G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.***)

***) In dieser Altersklasse sind auch gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen, sofern die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.

****) In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen.

Wenn die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom VJA Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler/innen verschiedener Altersklassen mitspielen. Ein(e) Juniorenspieler(in) kann nur in seiner/ihrer oder der nächst höheren Altersklasse spielen.

2. Spielgemeinschaften

Zwei oder mehrere Vereine können für alle Altersklassen auf Kreis- und Bezirksebene für die Dauer eines Spieljahres nur für eine Mannschaft eine Spielgemeinschaft beantragen.

Der formelle Antrag für Junioren und Juniorinnen muss bis zum 1. August des laufenden Spieljahres zur Genehmigung dem zuständigen Jugendausschuss vorliegen. Innerhalb des Kreises genehmigt der Kreisjugendwart die Jugendspielgemeinschaften, bei kreisübergreifenden Jugendspielgemeinschaften innerhalb des Bezirkes der Bezirksjugendwart und bei bezirksübergreifenden Jugendspielgemeinschaften der Verbandsjugendwart. Grundsätzlich ist eine Stellungnahme des abgebenden Kreises einzuholen. Die Spielgemeinschaft kann frühestens am 30. April enden und ist für jedes Spieljahr neu zu beantragen.

Bei Genehmigungen erhalten die betroffenen Vereine vor Beginn der Runde eine Bestätigung, aus der hervorgeht, welche Vereine die Spielgemeinschaft umfasst und in welcher Altersklasse die Spielgemeinschaft gebildet ist. Anhand dieser Bestätigung und der Spielerpässe überprüft der Schiedsrichter die Spielberechtigung.

Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass in den betreffenden Vereinen sonst keine Spielmöglichkeit besteht.

Eine Spielgemeinschaft ist ein spieltechnischer Zusammenschluss. Eine Passumschreibung erfolgt nicht. Die Spielerlaubnis im Pass für den Stammverein bleibt bestehen. Ansonsten haben die Angaben der Vereine auf dem Antragsformular für die Spielgemeinschaften verbindliche Gültigkeit.

Eine Spielgemeinschaft kann in einer Altersklasse auf Kreis- und Bezirksebene die Meisterschaft erringen. Sie kann als Bezirksmeister an Aufstiegsspielen zur Verbandsliga nur teilnehmen, wenn sie zuvor schriftlich erklärt, dass sie von ihrem Aufstiegsrecht auch Gebrauch macht.

Das Aufstiegsrecht kann nur dann wahrgenommen werden, wenn für das neue Spieljahr eine Passumschreibung auf einen der beteiligten Vereine erfolgt.

Spielgemeinschaften dürfen nicht an DFB-Wettbewerben teilnehmen.

Vereine, die bereits mit einer Mannschaft in einer Altersklasse vertreten sind, können zusätzlich keine Spielgemeinschaft bilden und sich auch nicht an einer solchen beteiligen.

3. Juniorenfördervereine

a) Auf Antrag können auch Juniorenfördervereine zum Spielbetrieb zugelassen werden. Soweit diese Möglichkeit eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahe gelegenen Vereinen (Stammvereine).
- Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
- Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Juniorenförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.

- Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer oder jüngerer Altersklassen. Der Juniorenförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
- b) Aus dem Status als Juniorenförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
- A-Junioren des Juniorenfördervereins kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zweitspielrecht für die Herrenmannschaft ihres Stammvereins erteilt werden. Weitere Zweitspielrechte sind unzulässig.
 - Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Juniorenfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
 - Bei Neugründung des Juniorenfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Juniorenförderverein.
 - Das Recht der Stammvereine, eigene Juniorenmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Juniorenmannschaft des Juniorenfördervereins eingeteilt ist.
- c) Entfällt die Zulassung eines Juniorenfördervereins gilt Folgendes:
- Die betreffenden Spieler sind ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom Juniorenförderverein erspielten Spielklassen verfällt.
- d) Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 7 Nr. 3 der SWFV-Spielordnung.
- e) Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Juniorenfördervereinen am Spielbetrieb werden gesonderte Richtlinien erlassen.

§ 5

Spielzeiten

Die Spielzeiten sind wie folgt festgelegt:

- A-Junioren (U 19/U 18) 2 x 45 Minuten
- B-Junioren/innen (U 17/U 16) 2 x 40 Minuten
- C-Junioren/innen (U 15/U 14) 2 x 35 Minuten
- D-Junioren/innen (U 13/U 12) 2 x 30 Minuten
- E-Junioren/innen (U 11/U 10) 2 x 25 Minuten
- F-Junioren/innen (U 9/U 8) 2 x 20 Minuten
- G-Junioren/innen (Bambinis/U 7) max. 2 x 20 Minuten

Junioren/innen sollen an einem Tag nur ein Spiel austragen. Bei Turnieren gelten die besonderen Ausführungsbestimmungen für Jugendfußballturniere.

Verlängerung bei Pokal- oder Entscheidungsspielen:

Für A-Juniorenmannschaften beträgt die Spielverlängerung 2 x 15 Minuten, für B-Juniorenmannschaften 2 x 10 Minuten und für alle anderen Juniorenmannschaften 2 x 5 Minuten. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend.

Auswechseln:

Für alle 11er Mannschaften: Vier Auswechselspieler/innen.
Das Wiedereinwechseln der Auswechselspieler/innen ist erlaubt.

§ 5a

Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen

1.

Bei den G- bis E-Junioren/Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der G-Junioren/Juniorinnen bestehen aus bis zu sechs, die Mannschaften der F-Junioren/Juniorinnen und E-Junioren/Juniorinnen aus bis zu sieben Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m.

2.

Bei den D-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.

3.

Bei den D- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen. Alle Spiele der B-Juniorinnen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene werden auf einem Normalspielfeld ausgetragen, dabei beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.

4.

Der Verbandsjugendausschuss (VJA) kann Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.

§ 6

Spielberechtigung

1.

Spielberechtigt sind nur Juniorenspieler/innen, die gemäß Spielordnung im Besitz einer ordnungsgemäß erteilten Spielerlaubnis sind. Bei Anträgen auf Spielerlaubnis Minderjähriger haben die Vereine die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Für eine Passerstaustellung sind sämtliche Kriterien des § 4 der Spielordnung zu berücksichtigen.

Juniorenspieler/-innen sind grundsätzlich in Seniorenmannschaften nicht spielberechtigt. Die Freigabe für Spiele von Seniorenmannschaften darf sich nur auf Angehörige des älteren A-Junioren-Jahrgangs und des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs erstrecken. Seniorenspielerlaubnis kann bei A-Junioren auch erteilt werden, wenn der Juniorenspieler 18 Jahre alt ist.

Junioren dürfen in allen Herrenmannschaften ihres Vereins zum Einsatz kommen. Juniorinnen dürfen in allen Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft möglich. Dies gilt für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Südwestauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sechs Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft (U 15 oder U 17 Nationalmannschaft) bestritten haben.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes.

Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsjugendausschuss oder des Verbandsmädchenausschusses eine Spielerlaubnis für eine Herren- oder Frauenmannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt

auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Die vorzeitige Senioren-Spielerlaubnis wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Arztes, soweit der Spieler nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der/die Spieler/in kann wahlweise in der Junioren- oder in einer Seniorenmannschaft eingesetzt werden.

2.

- a) Ein Spieler, gleich welchen Alters, ist in einer höheren Juniorenmannschaft einer Juniorenklasse (A, B, C usw.) festgespielt, wenn er in ihr drei Pflichtspiele bestritten hat. Er erlangt jedoch die Spielberechtigung für die untere Mannschaft wieder, wenn er sowohl ein Spiel in der niedrigen Mannschaft, als auch ein Spiel in der höheren Mannschaft ausgesetzt hat. Werden unter diesen Voraussetzungen mehrere Spieler zu einem Spiel der niedrigen Mannschaft spielberechtigt, so dürfen nur bis zu zwei Spieler bei diesem Spiel eingesetzt werden. Beim nächsten Pflichtspiel können zwei weitere Spieler zum Einsatz kommen. Die Fortsetzung erfolgt entsprechend. Als höhere Mannschaft gilt die A I gegenüber der A II, B I gegenüber B II usw. Dies gilt auch für Juniorinnenmannschaften.
- b) Ist ein/e Spieler/in gesperrt, bleiben alle Spiele unberücksichtigt, die in die Zeit seiner/ihrer Sperre fallen.
- c) Spieler/innen die am 30. April und danach in einem Spiel der höheren Mannschaft zum Einsatz kommen, können im laufenden Spieljahr für die Pflichtspiele (restliche Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Entscheidungs- und Aufstiegsspiele) der niedrigen Mannschaft nicht mehr spielberechtigt werden.
- d) Verstöße führen zu Spielverlust. Sie sind durch die zuständigen Sportgerichte zu ahnden.

3.

- a) Für Juniorinnen, denen der Stammverein keine Spielmöglichkeit in Juniorinnenmannschaften anbietet, ist die Erteilung eines Zweitspielrechtes für einen Verein mit Juniorinnenmannschaften zulässig. Das Zweitspielrecht wird nur für Juniorinnenmannschaften und für die Dauer eines Spieljahres durch die Verbandsgeschäftsstelle erteilt. Der Antrag, Nachweis, dass keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft vorhanden ist und der Spielerpass müssen bis spätestens 31.12. des laufenden Spieljahres bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen. Die Bestimmungen über Vereinswechsel im Juniorenbereich bleiben unberührt.
- b) Zur Förderung des Spielbetriebs kann für Junioren, denen der Stammverein in seiner Spielklasse keine altersgerechte Spielmöglichkeit anbietet, ein Zweitspielrecht für einen Verein, mit der entsprechenden altersgerechten Spielmöglichkeit, erteilt werden. Dieses Zweitspielrecht kann für das jeweilige Spieljahr nur ein Mal durch die Verbandsgeschäftsstelle erteilt werden und gilt für die Dauer eines Spieljahres. Der Antrag, Nachweis, dass keine altersgerechte Spielmöglichkeit vorhanden ist und der Spielerpass müssen bis spätestens 30.09. des laufenden Spieljahres bzw. bei Abmeldung der Mannschaft in der Vorrunde bis zum 31.12. bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen. Die Bestimmungen über Vereinswechsel im Juniorenbereich bleiben unberührt.

4.

Ein/e Spieler/in kann als Gastspieler auf Antrag des betroffenen Vereins in einem Freundschaftsspiel - ausgenommen Turnier- und Hallenspiele- in einem Verein des Verbandes mitwirken, wenn die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins vor dem Spiel der Geschäftsstelle des SWFV vorliegt. Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich. Jede Erteilung der Gastspielerlaubnis ist gebührenpflichtig. Die

schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins ist für jedes Spiel einzuholen und der Geschäftsstelle des SWFV vor dem Spiel vorzulegen.

§ 7 Spielsystem

I. Meisterschaftsspiele

1. Durchführung von Meisterschaftsspielen

- a) Jeder Kreis ermittelt nach dem Punktsystem in Vor- und Rückspielen seinen Meister. Ein kreisübergreifender Spielbetrieb ist anzuordnen, wenn in einer Klasse die Mindestzahl von acht Vereinen unterschritten wird. Für die Klasseneinteilung ist in diesem Fall der zuständige Bezirksausschuss verantwortlich. Auch in diesem Fall gibt es nur einen Kreismeister, der die Qualifikation für die Aufstiegsspiele oder weitergehenden Wettbewerbe erlangt.
Besteht eine Kreisliga, so ist der Klassensieger Kreismeister. Bestehen mehrere Gruppen, ermitteln die Gruppensieger den Kreismeister. Die II. Mannschaft einer Jugendaltersklasse (A II, B II usw.) nimmt außer Konkurrenz an den Meisterschaftsspielen teil, wenn sie mit der 1. Jugendmannschaft des Vereins in der gleichen untersten Klasse spielt. Sofern die A I, B I usw. in einer Leistungsklasse spielt (Regionalliga, Verbandsliga, Bezirksliga, Kreisliga), kann die entsprechende II., III. usw. Jugendmannschaft immer nur eine Klasse tiefer am Spielbetrieb teilnehmen. Die II., III. usw. Jugendmannschaft spielt dann in ihrer Klasse in Konkurrenz, verliert jedoch bei Erringen der Meisterschaft das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen oder des automatischen Aufstiegs, sofern keine weitere Klasse zwischen der I., II., III. usw. Jugendmannschaft liegt.
- b) Die Kreise ermitteln in Vor- und Rückspielen ihren Kreismeister. Bestehen mehrere Gruppen innerhalb der Kreise, ermitteln die Gruppensieger den Kreismeister. Besteht eine Kreisliga, ist der Klassensieger Kreismeister. Die Kreismeister ermitteln in Vor- und Rückspielen innerhalb ihrer Bezirke ihren Bezirksmeister. Bestehen mehrere Gruppen innerhalb der Bezirke, ermitteln die Gruppensieger den Bezirksmeister. Besteht eine Bezirksliga ist deren Klassensieger Bezirksmeister.
Überschreitungen der Kreis- bzw. Bezirksgrenzen aus spieltechnischen Gründen sind erlaubt. Mannschaften, die kreis- oder bezirksüberschreitend am Spielbetrieb teilnehmen, gehören spieltechnisch in der vereinbarten Spielzeit zu dem Kreis bzw. Bezirk, in der diese eingeteilt wurden. Kreis- oder bezirksüberschreitender Spielbetrieb gilt jeweils für ein Spieljahr und muss im darauf folgenden Spieljahr neu vereinbart und festgelegt werden.
- c) Die Bezirksmeister ermitteln den Verbandsmeister. Besteht eine Verbandsliga, so ist deren Sieger Verbandsmeister.

2. Entscheidung bei Meisterschaftsspielen

Bei Punktgleichheit findet ein Entscheidungsspiel statt. Steht der Sieger nach der normalen Spielzeit nicht fest, so wird das Spiel verlängert (Verlängerungszeiten: siehe § 5 der Jugendordnung). Endet das Spiel in der Verlängerung unentschieden, so wird das Spiel durch Elfmeterschießen (gemäß Bestimmungen für die Spielentscheidung durch Elfmeterschießen) entschieden. Ansonsten ist gemäß der Spielordnung zu verfahren.

3. Auf- und Abstiegsregelung

- a) Die A-Junioren-Verbandsliga spielt grundsätzlich mit 14 Mannschaften.
Der Verbandsligameister steigt in die A-Junioren-Regionalliga auf. Verzichtet der Meister auf den Aufstieg, erfolgt die Aufstiegsregelung gemäß § 2.2.6 der Durchführungsbestimmungen der A-Junioren-Regionalliga. Aus der Verbandsliga steigen 3 Mannschaften ab. Die Bezirksmeister steigen in die Verbandsliga auf. Ergibt sich aus der Regionalliga ein Abstiegszugang und/oder verzichtet der Meister und alle weiteren in der Folge berechtigten Vereine auf das Aufstiegsrecht, so steigen aus der Verbandsliga entsprechend mehr, jedoch höchstens fünf Mannschaften ab.

Die B-Junioren-Verbandsliga spielt grundsätzlich mit 14 Mannschaften. Die Auf- und Abstiegsregelung der A-Junioren-Verbandsliga gilt entsprechend. Die C-Junioren-Verbandsliga spielt grundsätzlich mit 14 Mannschaften. Die Bezirksmeister steigen in die Verbandsliga auf. Aus der Verbandsliga steigen 4 Mannschaften ab.

Das Aufstiegsrecht zur A-, B- und C-Junioren-Verbandsliga geht bei Verzicht durch den Bezirksmeister nur an den Tabellenzweiten über. Aufstiegsverzicht von zwei berechtigten Mannschaften eines Bezirkes geht zu Gunsten der Verbandsligaabsteiger.

Ist der Aufstieg eines Bezirksvertreters durch zwei nicht aufstiegsberechtigte Mannschaften blockiert, geht das Aufstiegsrecht auf den Tabellendritten über.

Entsprechendes gilt, wenn eine aufstiegsberechtigte Mannschaft verzichtet und die andere Mannschaft der beiden Erstplatzierten nicht aufstiegsberechtigt ist.

- b) Die Auf- und Abstiegsregelung von Kreis zu Bezirk wird von den Bezirksjugendausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt.
- c) Aus Juniorenspielklassen können bis zu 5 Mannschaften absteigen. 5 Absteiger sind nur bei Spielklassen zulässig, die mindestens 14 Mannschaften aufweisen. Gegebenenfalls ist die Spielklasse für ein Spieljahr aufzustocken und nach Möglichkeit nach diesem Spieljahr wieder auf die bisherige Klassenstärke zurückzuführen.

4. Qualifikations- und Aufstiegsspiele

Qualifikationsspiele oder Aufstiegsspiele in die nächst höhere Spielklasse können nur von Spielern bestritten werden, die altersmäßig die Voraussetzungen für das neue Spieljahr der jeweiligen Altersklasse erfüllen.

II. Pokalspiele

Pokalspiele finden innerhalb der Kreise, Bezirke und des Verbandes statt. Über den Durchführungsmodus entscheidet der Kreis-, Bezirks- bzw. Verbandsjugendausschuss. Die Spiele werden mit der für die Altersstufe vorgeschriebenen Spielzeit ausgetragen. Die Entscheidung bei unentschiedenem Ausgang erfolgt gemäß Nr. 2.

§ 8

Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. 7. und endet am 30. 6. des folgenden Jahres. Spielpausen werden durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses festgelegt.

§ 9

Vereinswechsel

1.

Bei allen Vereinswechseln ist die schriftliche Abmeldung bei dem bisherigen Verein vom Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Tag der schriftlichen Abmeldung wahrt einzuhaltende Fristen oder stellt den Beginn von Wartefristen dar. Die in § 7 Nr. 1 SWFV-Spielordnung geregelten Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten für Junioren/-innen entsprechend. Im Übrigen gelten die in den nachstehenden Absätzen geregelten Besonderheiten.

2.

Ein Vereinswechsel kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden; maßgeblich für die Beurteilung, in welche Periode der Wechsel fällt, ist der Tag der Abmeldung beim abgebenden Verein. Außerhalb der Wechselperioden wird die Spielberechtigung erst nach Wartefristen erteilt. Diese sind in Nr. 5 geregelt. Die Spielerlaubnis wird nach Vorlage der kompletten Vereinswechselunterlagen (Passantrag, Spielerpass, Abmeldungsnachweis bzw. –bestätigung auf dem Spielerpass) erteilt.

Vereinswechsel der A-Junioren/-B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs richten sich nach den Wechselbestimmungen der Senioren.

3.

Wechselperiode I (1.7. – 31.8.)

Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.8..

Erfolgt die Zustimmung des abgebenden Vereins, so gilt in allen Altersklassen: Das Spielrecht wird ab Antragsstellung erteilt, frühestens ab dem 1.7.. Ohne Zustimmung wird das Spielrecht spätestens zum 1.11. erteilt. Bei Vereinswechsel in der Wechselperiode I ist bei den G-Junioren bis einschließlich D-Junioren eine Freigabe des abgebenden Vereins nicht erforderlich.

4.

Wechselperiode II (1.1. – 31.1.)

Abmeldung bis zum 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.1..

Erfolgt die Zustimmung des abgebenden Vereins, so gilt in allen Altersklassen: Das Spielrecht wird ab Antragsstellung erteilt, frühestens ab dem 1.1.. Ein Vereinswechsel in der Wechselperiode II ist jedoch nur mit Zustimmung möglich.

5.

Vereinswechsel während des Spieljahres

Während eines Spieljahres ist ein Wechsel von D-Junioren bis A-Junioren nur mit Freigabe des abgebenden Vereins möglich. Bei Freigabeerteilung beträgt die Wartefrist vom Tage der Abmeldung für Pflichtspiele drei Monate.

Bei Vereinswechsel von E-Junioren und jünger wird bei Freigabeerteilung sofortige Spielerlaubnis nach Vorlage der kompletten Vereinswechsel-Unterlagen erteilt. Bei Freigabeverweigerung beträgt die Wartefrist für Pflichtspiele drei Monate ab dem Tag der Abmeldung.

Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartefrist nicht möglich.

6.

Erteilung der Spielerlaubnis für Freundschafts- und Hallenspiele

Die Spielerlaubnis für Freundschafts- und Hallenspiele wird bei allen Juniorenspielern ab dem Tage des Eingangs der vollständigen Vereinswechsel-Unterlagen erteilt.

7.

Teilnahme eines Spielers mit seiner Mannschaft an Pflichtspielen des DFB oder des SWFV

Bei der Teilnahme an o. a. Pflichtspielen und der schriftlichen Abmeldung innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung erwachsen dem Spieler trotz sonstigem Fristablaufs keine Nachteile.

8.

In Ausnahmefällen entfällt die Wartefrist beim Vereinswechsel, und zwar:

- wenn ein nachgewiesener Wohnortwechsel mit der Familie oder einem Erziehungsberechtigten erfolgt ist;
- wenn der Juniorenspieler nachweist, dass er für seinen bisherigen Verein länger als sechs Monate nicht gespielt hat;
- wenn der Verein eines Juniorenspielers für seine Altersklasse keine Juniorenmannschaft besitzt oder sie während des laufenden Spieljahres vom Verbandsspielbetrieb abmeldet;
- wenn der Verein eine untere Juniorenmannschaft (als solche gelten AII, BII, CII usw.) während des laufenden Spieljahres vom Verbandsspielbetrieb abmeldet und der Juniorenspieler keine drei Pflichtspiele in der höheren Juniorenmannschaft (als solche gelten AI, BI, CI usw.) absolviert hat.

In diesen Fällen ist eine Bescheinigung des abgebenden Vereins oder des Kreisjugendwartes erforderlich. Bei Abmeldung einer Juniorenmannschaft nach dem 31.3. kann ein Juniorenspieler nur für Privatspiele seines neuen Vereins sofortige Spielerlaubnis erhalten. Für Pflichtspiele wird Spielerlaubnis per 1.7. für den neuen Verein erteilt.

9.

Ein Vereinswechsel nach § 9 Nr. 8, ist dann nicht mehr möglich, wenn der Verein dem Juniorenspieler eine Spielmöglichkeit in der nächst höheren Altersklasse bietet und der Juniorenspieler von dieser Möglichkeit mehr als dreimal Gebrauch gemacht hat. Wird dem Spieler beim ursprünglich abgebenden Verein wieder Spielmöglichkeit geboten und kehrt dieser innerhalb eines Monats zurück, so wird er ohne Wartefrist spielberechtigt. Das Recht zur Rückkehr zum ursprünglich abgebenden Verein ohne

Wartefrist bleibt dem Spieler erhalten, wenn die Spielmöglichkeit lediglich in der nächst höheren Altersklasse geboten wird.

10.

Für Junioren/innen, die in einem Spieljahr unter Berücksichtigung des Stichtages 1.1. eines jeden Jahres nach der Altersklasseneinteilung dem älteren Jahrgang der A-Junioren / B-Juniorinnen angehören, gelten im Fall eines Vereinswechsels die Bestimmungen der Spielordnung.

11.

Wartefristen beim Vereinswechsel innerhalb des Kreises hindern nicht den Einsatz in der Kreisauswahlmannschaft, innerhalb des Bezirkes nicht den Einsatz in der Bezirksauswahlmannschaft und innerhalb des Verbandes nicht den Einsatz in der Verbandsauswahlmannschaft.

12.

Die Vereinswechselbestimmungen gelten für Juniorinnen entsprechend.

13.

Für Vereine der Junioren-Regionalligen gelten die Bestimmungen gemäß der DFB-Rahmenrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9a

Übergebietlicher Vereinswechsel

1.

Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn

- a) ein(e) Spieler(in) nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
- b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
- c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
- d) ein(e) Spieler(in) der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spieljahresende wechselt.

2.

Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab - äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

3.

Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.

Bei einem internationalen Vereinswechsel eines Spielers sind die entsprechenden DFB-Zusatzformulare zum Herkunftsland dem Antrag auf Spielerlaubnis beizufügen. (siehe www.swfv.de Downloadcenter)

4.

Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für

diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist.

Eine nach 3. erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

5.

Bei einem Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung. Geht der Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus, so sind in erster Instanz das DFB-Sportgericht und in zweiter Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.

§ 10

Aufgaben des Vereins und des/r Jugendwartes/in

1.

Mit der Meldung von Jugendabteilungen übernehmen die Vereine folgende Verpflichtungen: Eine Jugendabteilung muss eine eigene Leitung haben, ärztliche Überwachung der Junioren, Aufstellung eines Erwachsenen als Betreuer/in für jede Juniorenmannschaft, Verbot von Übungen ohne Aufsicht und Abhaltung der Junioren von Nikotin- und Alkoholenuss.

2.

Sämtliche Junioren müssen dem zuständigen Spielleiter gemeldet werden. Die Meldung erfolgt für jede am Spielbetrieb beteiligte Mannschaft auf dem vorgedruckten Meldebogen. Nicht aufgeführte Spieler müssen unter Vorlage des Spielerpasses oder gleichwertigen Nachweises nachgemeldet werden. Über die Teilnahme einer Juniorenmannschaft am Spielbetrieb entscheidet der zuständige Jugendausschuss.

3.

Der/Die Jugendwart/in ist das Bindeglied zwischen Sportbehörden und Jugendsportlern. Seine/Ihre Tätigkeit soll sich nicht nur auf das sportliche Gebiet erstrecken, sondern er/sie muss bemüht sein, die Moral der Jugend zu heben und zu fördern. Sie haben die Maßnahmen des Schiedsrichters zu unterstützen und den Platzordnern, SR-Assistenten und Schiedsrichtern Hilfe zu leisten. Er/Sie hat das Recht, einen seiner/ihrer eigenen Juniorenspieler/innen wegen Unsportlichkeit durch den Schiedsrichter vom Spielfeld verweisen zu lassen.

Jugendwarten/innen, die ihre Verpflichtung der Sportbehörde und dem Verein gegenüber nicht erfüllen, ist jede Tätigkeit in der Jugenderziehung zu untersagen.

§ 11

Leitung der Spiele

Juniorenspiele werden im Allgemeinen von amtlichen Schiedsrichtern geleitet. Erscheint bei einem angesetzten Spiel der Schiedsrichter nicht, so müssen sich die Vereine bemühen, einen anderen anerkannten Schiedsrichter zu finden. Ist kein anerkannter Schiedsrichter anwesend, haben sich die Vereine auf eine andere Person zu einigen. Dem Gastverein ist das Vorrecht zur Leitung des Spieles einzuräumen. Das Spiel muss ausgetragen werden.

Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Zeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Zeigen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.

§ 12

Verspäteter Spielbeginn/Wartezeit

1.

Ein Spiel muss auch dann ausgetragen werden, wenn die verspätete Gastmannschaft innerhalb von 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn spielbereit ist.

2.

Kann ein Juniorenspiel wegen zuvor angesetzter Verbandsspiele nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt begonnen werden, besteht eine Wartepflicht von 30 Minuten.

§ 13

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spielordnung.

§ 14

Rechtsprechung

Rechtsprechung und Strafbestimmungen sind in Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung geregelt.

Stand: 02.06.2008